

**Bekanntmachung der Emissionsbedingungen für
Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und
Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes**

Vom 8. August 2012

Die Emissionsbedingungen für Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2007 (BAnz. S. 8154) erhalten ab 22. August 2012 folgende Fassung:

**Emissionsbedingungen für
Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen
und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes**

Die Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: „der Bund“) begibt Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes (im Folgenden: „Bundeswertpapiere“) zu nachstehenden Bedingungen; für inflationsindexierte Bundesanleihen und inflationsindexierte Bundesobligationen gelten gesonderte Emissionsbedingungen.

Begebung:

Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes werden im Tenderverfahren über die „Bietergruppe Bundesemissionen“ begeben. Für die Tenderverfahren gelten die „Verfahrensregeln für Tender bei der Begebung von Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes“.

Emissionsvolumen:

Das Gesamtvolumen einer Emission (Zuteilungsbetrag und Marktpflegebetrag) wird vom Bund jeweils nach Abschluss des Tenderverfahrens festgelegt. Der Bund behält sich vor, das Emissionsvolumen während der Laufzeit der Bundeswertpapiere durch Aufstockung weiter zu erhöhen.

Nennbeträge:

Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes haben eine Stückelung von 0,01 Euro und können in beliebigen Nennbeträgen gehandelt und übertragen werden.

Nominalzinssatz, Laufzeit, Zinsberechnung:

- (1) Der Nominalzinssatz, die Laufzeit und der Zinslaufbeginn der Bundeswertpapiere ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung.
- (2) Die Zinsen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen jährlich nachträglich gezahlt; bei Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes ergibt sich die Verzinsung als Differenz zwischen Nennwert und Kaufpreis. Die Verzinsung endet mit dem Ablauf des dem Fälligkeitstag vorhergehenden Tages; das gilt auch dann, wenn die Leistung nach § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) bewirkt wird.
- (3) Die Zinsen werden bei Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen nach der taggenauen Zinsmethode act/365 bzw. act/366, bei Unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes nach der Zinsmethode act/360 berechnet.

Rückzahlung:

Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen und Unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes werden am festgelegten Fälligkeitstag zum Nennwert zurückgezahlt. Eine vorzeitige Kündigung ist ausgeschlossen.

Mündelsicherheit:

Bundeswertpapiere sind mündelsicher gemäß § 1807 Absatz 1 Nummer 2 BGB.

Deckungsstockfähigkeit:

Bundeswertpapiere sind für die Anlage des gebundenen Vermögens gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 2 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geeignet.

Notenbankfähigkeit:

Bundeswertpapiere sind notenbankfähig gemäß Artikel 18.1 der ESZB/EZB-Satzung.

Verschaffung der Rechte:

- (1) Für den Gesamtbetrag der jeweiligen Emission wird eine Sammelschuldbuchforderung für die Clearstream Banking AG Frankfurt in das Bundesschuldbuch eingetragen (Wertrechte).
- (2) Die Gläubiger der Bundeswertpapiere erhalten Miteigentumsanteile an der im Bundesschuldbuch eingetragenen Sammelschuldbuchforderung.
- (3) Die Begründung einer Einzelschuldbuchforderung ist ausgeschlossen.
- (4) Die Ausgabe von Wertpapierurkunden ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Trennung der Kapital- und Zinsansprüche bei Bundesanleihen:

- (1) Die Gläubiger bestimmter, vom Bund ausgewählter Bundesanleihen sind während der gesamten Laufzeit berechtigt, ihre Sammelbestandsanteile in voller Höhe durch das depotführende Institut von der Clearstream Banking AG Frankfurt in eine Anleihe ohne Zinsansprüche (Anleihe „ex“ oder Kapital-Strip) und die einzelnen Zinsansprüche (Zins-Strips) aufteilen zu lassen (Stripping).
- (2) Die Wiederausführung von Kapital- und Zins-Strips zu einer Anleihe „cum“ (Rekonstruktion) ist nur Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken für ihre Eigenbestände erlaubt. Inländische Nichtbanken sind dazu aus steuerlichen Gründen nicht berechtigt. Ihnen bleibt die Möglichkeit, die Strips am Markt zu verkaufen und die Anleihe „cum“ zu erwerben.
- (3) Für das Stripping und die Rekonstruktion sind Nominalbeträge (Kapitalbeträge) von mindestens 50 000 Euro erforderlich. Der Mindestnennbetrag der Kapital-Strips und der Zins-Strips ist einheitlich 0,01 Euro.

Börseneinführung, Marktpflege:

- (1) Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen werden in den regulierten Markt an den deutschen Wertpapierbörsen eingeführt.
- (2) Die getrennten Kapital- und Zinsansprüche von stripbaren Bundesanleihen werden nur in den Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse eingeführt.
- (3) Der Bund wird nach Börseneinführung – außer für Kapital- und Zins-Strips – in einem angemessenen und vertretbaren Rahmen eine der jeweiligen Kapitalmarktlage Rechnung tragende Marktpflege betreiben.

Zahlungen:

- (1) Sämtliche Zahlungen für fällige Zinsen und Rückzahlungsbeträge werden durch die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH geleistet.
- (2) Mit der Gutschrift auf den Konten der Hinterleger sind die Ansprüche der Gläubiger erfüllt.

Veröffentlichungen:

- (1) Die Emissionsbedingungen und deren Änderungen werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (2) Die Konditionen der einzelnen Emissionen sowie Abweichungen von diesen Emissionsbedingungen ergeben sich aus der jeweiligen Tender-Ausschreibung, die von der Deutschen Bundesbank durch Pressenotiz bekannt gemacht wird.

Berlin, den 8. August 2012

VII A 2 - WK 2311/0

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Holters